

Protokollauszug des Gemeinderates Sitzung vom 13. Januar 2026

Titel	Neuaufnahme öffentliche Stehgewässer in Hombrechtikon	
Beschluss-Nr.	13	
Reg.-Nr.	19.04.5	Allgemeine Akten
Versand	15. Januar 2026	

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage:

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich hat die öffentliche Eigenschaft ausgewählter stehender Gewässer auf Gemeindegebiet überprüft. Im Rahmen eines kantonsweiten Projekts nimmt das AWEL neu auch kleine und mittelgrosse Stehgewässer in den Bestand der öffentlichen oberirdischen Gewässer auf, sofern sie bestimmte hydrologische und rechtliche Voraussetzungen erfüllen. Grundlage dafür bildet eine einheitliche kantonale Praxis, die zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht und zur Umsetzung gewässerschutzrechtlicher Vorgaben dient.

Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Gemeinden wurden mit Schreiben vom 14. August 2025 über die bevorstehende Verfügung orientiert.

In der Gemeinde Hombrechtikon betrifft die Neuaufnahme folgende Stehgewässer:

- Nr. 87, Ützikerrietbachweiher, Mittelpunktcoordinate 2698524 / 1235075, Naturschutzgebiet Ütziker Riet
- Nr. 249, Oberer Dändlikerbachweiher, Mittelpunktcoordinate 2698454 / 1235162, Naturschutzgebiet Ütziker Riet
- Nr. 332, Seeweidweiher, Mittelpunktcoordinate 2698974 / 1234936, Naturschutzgebiet Seeweidsee
- Nr. 397, Schirmensee, Mittelpunktcoordinate 2701501 / 1232481, Naturschutzgebiet Seeuferried Unter Schirmensee
- Nr. 428, Unterer Dändlikerbachweiher, Mittelpunktcoordinate 2698398 / 1235141, Naturschutzgebiet Ütziker Riet

Gesetzliche Grundlagen

Die Feststellung der Gewässereigenschaft erfolgt gestützt auf:

- Art. 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20),
- Art. 3 und Art. 5 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG, LS 724.11),
- Art. 7 WWG zur öffentlichen Bezeichnung von Gewässern durch den Kanton,
- Art. 41b der Gewässerschutzverordnung (GSchV) betreffend Gewässerraum.

Die Verfügung hat deklaratorischen Charakter; das Grundeigentum bleibt unberührt. Die Aufnahme dient der rechtlichen Klarheit und der sauberen Abgrenzung im Geodatenbestand (GIS-Browser).

Kosten

Die Nachführung der amtlichen Vermessung erfolgt durch die beauftragten Geometer. Die Kosten dafür trägt das AWEL. Für die Gemeinde entstehen keine direkten Kosten.

Der Gemeinderat hat darüber zu befinden.

Erwägungen:

Die vorgeschlagenen Gewässer auf Gemeindegebiet erfüllen die gesetzlichen Anforderungen zur Einstufung als öffentliche Gewässer. Es bestehen seitens der Verwaltung keine Einwände gegen die vorgesehene Aufnahme. Die Namensvorschläge des AWEL sind sachlich zutreffend und aus Verwaltungssicht sinnvoll. Die Verwaltung erachtet eine Einwendung weder aus rechtlicher noch aus

praktischer Sicht als notwendig. Eine Mitwirkung der Gemeinde bei der Namensgebung ist möglich, wird aber in diesem Fall nicht beansprucht.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Verfügung des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich vom 13. August 2025 zur Neuaufnahme öffentlicher Stehgewässer wird zur Kenntnis genommen.
2. Gegen die vorgesehene Neuaufnahmen werden keine Einwendungen erhoben.
3. Die vom AWEL vorgeschlagenen Gewässernamen werden akzeptiert.
4. Protokollauszug an:
 - AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
 - Seraina Steinlin, BL Planung+Umwelt (Pixas)
 - Simone Wolf, BL Tiefbau+Werke (Pixas)
 - Beat Weibel, Strassenmeister (per E-Mail)

Gemeinderat Hombrechtikon



Rainer Odermatt
Gemeindepräsident



Arbnora Tafa
Gemeindeschreiberin